

RS OGH 2016/10/24 6Ob2300/96w, 6Ob93/98i, 6Ob109/00y, 6Ob291/00p, 6Ob249/01p, 4Ob295/01p, 6Ob267/02m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1996

Norm

ABGB §1330 A

ABGB §1330 BI

MRK Art10 Abs2 IV4a

1. ABGB § 1330 heute
2. ABGB § 1330 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 69/1916
1. ABGB § 1330 heute
2. ABGB § 1330 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Dem Thema der Gesundheit kommt für den einzelnen und für die Allgemeinheit eine derart zentrale Bedeutung zu, daß Meinungsäußerungen dazu auch dann gerechtfertigt sein können, wenn sie besonders kritisch und massiv in die Ehre eines anderen eingreifen. Die Gewichtigkeit des Themas führt dazu, daß dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung (also dem Recht auf ein wertendes Urteil aufgrund konkreter Tatsachen) der höhere Stellenwert zukommt, solange nicht ein Wertungsexzeß feststellbar wäre.

Entscheidungstexte

- RS0106892">6 Ob 2300/96w
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 6 Ob 2300/96w
- RS0106892">6 Ob 93/98i
Entscheidungstext OGH 27.05.1998 6 Ob 93/98i
Auch; Beisatz: Hier: Tierschutz. (T1) Veröff: SZ 71/96
- RS0106892">6 Ob 109/00y
Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 109/00y
Auch; Beisatz: Hier: Der persönliche Umgang eines Politikers mit jener Thematik, für die sich seine Partei besonders hervortut ("Alkohol am Steuer"), und die Reaktion der Partei auf Funktionäre in ihren eigenen Reihen, die sich dem Image als "saubere" Partei zuwider verhalten haben und mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten sind. (T2);Veröff: SZ 73/181
- RS0106892">6 Ob 291/00p

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 291/00p

Auch; Veröff: SZ 73/198

- RS0106892">6 Ob 249/01p

Entscheidungstext OGH 20.12.2001 6 Ob 249/01p

Vgl auch; Beisatz: Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hat bei Themen von übergeordneter Bedeutung besonderes Gewicht. Dabei trifft die Presse nur die Pflicht zur Wahrhaftigkeit, nicht aber zur objektiven Wahrheit. Sie muss aber die journalistische Sorgfaltspflicht einhalten. (T3) Beisatz: Hier: Fernsehsendung über den Verdacht eines Behandlungsfehlers eines Schönheitschirurgen. (T4); Veröff: SZ 74/204

- RS0106892">4 Ob 295/01p

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 295/01p

nur: Dem Thema der Gesundheit kommt für den einzelnen und für die Allgemeinheit eine derart zentrale Bedeutung zu, daß Meinungsäußerungen dazu auch dann gerechtfertigt sein können, wenn sie besonders kritisch und massiv in die Ehre eines anderen eingreifen. (T5)

- RS0106892">6 Ob 267/02m

Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 267/02m

Vgl; Veröff: SZ 2002/167

- RS0106892">6 Ob 321/04f

Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 321/04f

Auch; nur: Die Gewichtigkeit des Themas führt dazu, daß dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung der höhere Stellenwert zukommt, solange nicht ein Wertungsexzeß feststellbar wäre. (T6); Beisatz: Hier: Wanderausstellung mit dem Titel „Der Holocaust auf Ihrem Teller“. Dort wurden auf mehreren quadratmetergroßen Tafeln jeweils unmittelbar nebeneinander Bilder (Fotos) aus Konzentrationslagern der Nazizeit mit Bildern aus Massentierhaltung und Tierschlachtung gegenübergestellt. (T7); Beisatz: Die schockierende Wirkung der Fotomontagen ist zum Großteil vom Thema vorgegeben (durch Menschen brutal verursachtes Leid anderer). Die Heranziehung eines drastischen Vergleichs dient einem grundsätzlich erlaubten Zweck, nämlich in einer von Werbung reizüberfluteten Gesellschaft Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erzielen. Das Tierschutzanliegen selbst ist - wie ausgeführt - gewichtig, gesellschaftspolitisch umstritten und aktuell. (T8)

- RS0106892">6 Ob 194/16x

Entscheidungstext OGH 24.10.2016 6 Ob 194/16x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106892

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at